S 3 KR 1234/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anordnungsanspruch Hinzugetretene Krankheit Krankengeld und einstweiliger Rechtsschutz
Leitsätze	Krankengeld kann im Wege vorläufigen Rechtsschutzes nicht gezahlt werden, wenn medizinische Dokumente, welche das Hinzutreten einer Krankheit während der Arbeitsunfähigkeit wider legen sollen, erheblichen Zweifeln begegnen.
Normenkette	SGB V § 48 SGG § 86 b

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 KR 1234/22 ER
Datum	26.05.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 301/23 B ER
Datum	19.10.2023

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 26.05.2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r Ã¼ n d e :

I.

Die Antragstellerin und BeschwerdefÃ¼hrerin (im Folgenden: Bf.) begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die (vorlÃ¤ufige) Zahlung von Krankengeld.

Die Bf. ist bei der Antrags- und Beschwerdegegnerin (im Folgenden: Bg.) gesetzlich krankenversichert. In der Zeit vom 22.12.2019 bis 19.06.2021 erhielt sie von ihr Krankengeld aufgrund orthopÃ¤discher Beschwerden (Folgen einer Fraktur des Beines). Mit Bescheid vom 25.05.2021 stellte die Bg. fest, dass die Bf. aufgrund dieser Erkrankung die HÃ¶chstbezugsdauer am 19.06.2021 erreicht habe. Ihr Krankengeldanspruch ende mit diesem Tag. Einen Rechtsbehelf legte die Bf. dagegen nicht ein.

1.
In der Zeit vom 29.07.2021 bis 07.10.2021 befand sich die Bf. in akut-stationÃ¤rer Behandlung im C wegen psychischer/psychosomatischer Beschwerden. Die Verordnung dazu mit den Diagnosen F33.1 und F43.1 ist von der Medizinischen Klinik und Poliklinik der UniversitÃ¤t A zuvor am 23.04.2021 ausgestellt worden.

Am 22.09.2021 teilte die Bf. der Bg. telefonisch mit, dass sie ab 29.07.2021 arbeitsunfÃ¤hig erkrankt sei und dies lÃ¤nger dauern werde. Noch am gleichen Tag befragte die Bg. die behandelnden Ãrzte zum Stand der Erkrankungen und informierte hierÃ¼ber die Bf.

Die orthopÃ¤dische Praxis B/N gab mit Antwortschreiben vom 11.10.2021 an, es habe auch nach Ablauf der HÃ¶chstbezugsdauer des Krankengeldes am 19.06.2021 weiterhin BehandlungsbedÃ¼rftigkeit und dem Grunde nach AU bestanden.

In der Akte der Bg. befindet sich eine Zusammenfassung der AU-Zeiten der Bf. Darin enthalten sind auch AU-Bescheinigungen mit F-Diagnosen (F32.1, F45.40) in den Jahren 2019 und 2020.

Nach Auskunft des Arbeitgebers der Bf. vom 26.10.2021 hatte die Bf. vom 21.06.2021 bis 18.07.2021 Urlaub, vom 19.07.2021 bis 27.07.2021 Freizeitausgleich und am 28.07.2021 hat sie gearbeitet. Sie habe allerdings praktisch keine Arbeitsleistung erbracht.

Mit Bescheid vom 24.06.2022 lehnte die Bg. die Zahlung von Krankengeld ab 29.07.2021 ab. Die orthopÃ¤dischen Diagnosen bei der Bf. seien auch weiterhin dem Grunde nach AU-begrÃ¼ndend. Damit sei die psychische Erkrankung (F-Diagnosen F33.1 und F43.1) hinzugetreten. Diese fÃ¼hre nicht zu einer VerlÃ¤ngerung des Krankengeldanspruches. Vielmehr liege ein Fall des Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB V vor.

In der Zeit vom 29.06.2022 bis 17.08.2022 befand sich die Bf. zur stationÃ¤ren Behandlung in der Reha-Klinik A in I. KostentrÃ¤ger war die DRV Bund. Die Bf. wurde von dort als arbeitsunfÃ¤hig entlassen.

Gegen den Bescheid vom 24.06.2022 legte die Bf. mit Schreiben ihrer jetzigen ProzessbevollmÃ¤chtigten vom 26.07.2022 Widerspruch ein. In der

WiderspruchbegrÃ¼ndung vom 06.09.2022 vertrat sie die Auffassung, es bestehe kein Zusammenhang zwischen den festgestellten psychosomatischen Diagnosen und den orthopÃ¤dischen Vorerkrankungen (Schreiben C vom 07.10.2021). Der behandelnde OrthopÃ¤de (Praxis B/N) bestÃ¤tige, dass die AU aufgrund der orthopÃ¤dischen Diagnosen am 21.06.2021 geendet habe und die Behandlung abgeschlossen gewesen sei (Ã¤rztliche Bescheinigung vom 12.11.2021 und Richtigstellung vom 16.08.2022). Die psychosomatischen Diagnosen seinen zu den orthopÃ¤dischen Erkrankungen nicht hinzugetreten i.S.v. Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB V.

Mit Schriftsatz vom 31.10.2022 stellte die Bf. beim Sozialgericht MÃ¼nchen (SG) Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz und begehrte die vorlÃ¤ufige Zahlung von Krankengeld ab dem 29.07.2021. Dazu wurde auf die WiderspruchsbegrÃ¼ndung verwiesen.

Mit Bescheid vom 11.11.2022 Ã¤nderte die Bg. den Bescheid vom 24.06.2022 dahingehend ab, dass sich aus dem Schreiben des behandelnden OrthopÃ¤den vom 11.10.2021 ergebe, dass die psychischen Erkrankungen (Diagnosen F33.1 und F43.1) im Sinne Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB V zu den seinerzeit noch bestehenden orthopÃ¤dischen Erkrankungen hinzugetreten seien.

Die Kammer wies mit Schreiben vom 17.11.2022 darauf hin, dass der gesamte zeitliche Ablauf, insbesondere die Verordnung der stationÃ¤ren Behandlung bereits im April 2021 und der einzige Arbeitstag unmittelbar am Tag vor der geplanten Aufnahme am 29.07.2021 darauf hindeuten wÃ¼rden, dass die psychische Erkrankung zur orthopÃ¤dischen Erkrankung hinzugetreten sei und es daher auf die Ã¤rztliche Richtigstellung vom 16.08.2022 Ã¼berhaupt nicht ankomme.

Die Bf. fÃ¼hrte daraufhin aus, dass die Aufnahme am 29.07.2021 sich erst kurzfristig ergeben habe. Die Aufnahme sei eigentlich fÃ¼r einen spÃ¤teren Zeitpunkt geplant gewesen. Auf die weiteren Einzelheiten des Schriftsatzes vom 15.12.2022 wird Bezug genommen.

In der Folge erhielt das SG auf Anforderung den Befundbericht der Medizinischen Klinik und Poliklinik der UniversitÃ¤t A vom 03.02.2022 und die Zwischenanamnese vom 27.04.2021. Danach sei der Bf. nie wegen einer psychiatrischen Diagnose eine AU-Bescheinigung ausgestellt worden.

In der weiteren Folge erhielt das SG auf Anforderung den Befundbericht der Fachklinik fÃ¼r Psychosomatische Medizin und Psychotherapie des C vom 13.10.2021, auf den hinsichtlich der Einzelheiten Bezug genommen wird.

Auf Nachfrage der Kammer gab die Klinik C am 13.04.2023 an, dass sich die Bf. sowohl bei Aufnahme als auch bei Entlassung arbeitsunfÃ¤hig gezeigt habe. Die Bf. sei arbeitsunfÃ¤hig angereist. Es sei daher unwahrscheinlich, dass die am Vortag der Aufnahme arbeitsfÃ¤hig gewesen sei.

Auf den weiteren richterlichen Hinweis der Kammer vom 14.04.2023 kÃ¼ndigte die Bf. an, sie werde einen korrigierten Bericht der Klinik vorlegen.

Mit Schreiben vom 26.04.2023 korrigierte die Klinik C ihre durch den Befundbericht vom 13.04.2023 gemachte Angabe dahingehend, dass die Bf. arbeitsfÃ¤hig angereist sei.

Auf den richterlichen Hinweis der Kammer vom 02.05.2023 lieÃ die Bf. mit Schreiben vom 11.05.2023 mitteilen, es sei nicht Ã¼berwiegend wahrscheinlich, dass am Vortag der Aufnahme AU vorgelegen habe. Das Schreiben der Klinik C vom 26.04.2023 sei durchaus nachvollziehbar und Ã¼berzeugend.

2.
Mit Beschluss vom 26.05.2023 hat das SG den Antrag auf vorlÃ¤ufigen Rechtsschutz vom 31.10.2022 abgelehnt. Ein Anspruch auf vorlÃ¤ufige GewÃ¤hrung von Krankengeld ab dem 31.10.2022 (dem Hinweis der Kammer vom 04.04.2023 folgend) bestehe nicht. Die Bf. habe keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Es sei nicht Ã¼berwiegend wahrscheinlich, dass die Bf. ab 29.07.2021 einen neuen Anspruch auf Krankengeld aufgrund der Diagnosen F33.1 G und F43.1 G habe. In der Gesamtschau der Befundberichte und des zeitlichen Ablaufes sei es zumindest ebenso wahrscheinlich, dass es sich dabei um eine hinzugetretene Erkrankung im Sinne des Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB V gehandelt und der Anspruch auf Krankengeld am 19.06.2021 geendet habe. Es bestÃ¼nden auch Bedenken im Hinblick auf den Anordnungsgrund. Die Bf. habe den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz erst Ã¼ber ein Jahr nach dem von ihr behaupteten Beginn des neuen Krankengeldanspruches gestellt und auch fÃ¼r diesen Anspruch sei die HÃ¶chstbezugsdauer am 25.01.2023 abgelaufen. Somit komme allenfalls die eine vorlÃ¤ufige Leistung von etwa 3 Monaten Krankengeld fÃ¼r den Zeitraum November 2022 bis Januar 2023 in Betracht. Es seien keine GrÃ¼nde vorgetragen, weshalb die Leistung fÃ¼r drei Monate fÃ¼r einen mittlerweile in der Vergangenheit liegenden Zeitraum besonders dringend und das Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache nicht zumutbar sein solle. Auf die weiteren Einzelheiten der BegrÃ¼ndung wird Bezug genommen.

3.
Gegen den am 01.06.2023 zugestellten Beschluss des SG vom 26.05.2023 hat die Bf. durch ihren BevollmÃ¤chtigten mit Schriftsatz vom 12.06.2023 Beschwerde beim SG erhoben, die am 27.06.2023 an das Bayer. Landessozialgericht (LSG) weitergeleitet worden ist. Zur BegrÃ¼ndung hat die Bf. ihren erstinstanzlichen Vortrag im Wesentlichen wiederholt und darauf verwiesen, dass der korrigierte Befundbericht vom 26.04.2023 den Standpunkt der Bf. bestÃ¤tigt habe. Dem Hinweis des SG, dass die strittigen Fragen nur in dem Hauptsacheverfahren durch Einholung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens geklÃ¤rt werden kÃ¶nnten, werde im Rahmen der Beschwerde entgegengetreten. Es sei gerade die Eigenart eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens, dass dabei keine abschlieÃende Entscheidung getroffen werden kÃ¶nne, sondern nur eine vorlÃ¤ufige.

Der weitere Einwand des SG, dass es im Eilverfahren auch nur um etwa drei Monate Krankengeld gehe und somit keine EilbedÃ¼rftigkeit bestÃ¼nde, greife ebenfalls nicht. Ein dreimonatiger Leistungsbezug sei fÃ¼r die Bf. Ã¤uÃerst wichtig gewesen, um ihre finanzielle Situation stabilisieren zu kÃ¶nnen. Auch wenn dieser

3-Monats-Zeitraum mittlerweile in der
Vergangenheit liege, so wÃ¼rde eine zugesprochene Leistung jetzt erfolgen. Nur weil das â□□Eilverfahrenâ□□ aufgrund der Ermittlungen des SG lÃ¤nger gedauert habe als gewÃ¶hnlich, kÃ¶nne dies nicht zum Nachteil der Bf. gehen.

Die Bg. hat mit Schriftsatz vom 18.07.2023 darauf verwiesen, dass nach wie vor kein Anordnungsanspruch und kein Anordnungsgrund glaubhaft (gemacht) seien.

Auf die weiteren SchriftsÃ¤tze der BevollmÃ¤chtigten der Bf. vom 01.08.2023 und 04.08.2023 wird Bezug genommen.

Die Bf. beantragt,
in AbÃ¤nderung des Beschlusses des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 26.05.2023 die Bg. vorlÃ¤ufig zu verpflichten, ihr Krankengeld in gesetzlicher HÃ¶he ab dem 31.10.2022 zu zahlen.

Die Bg. beantragt,
die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Im Ã□brigen nimmt der Senat ergÃ¤nzend Bezug auf die Prozessakten des LSG zum hiesigen Az. L 5 KR 301/23 B ER sowie auf die beigezogenen Prozessakten des SG zum Az. S 3 KR 1234/22 ER nebst Verwaltungsakten der Bg.

II.

Die Beschwerde gegen den Beschluss des SG vom 26.05.2023 ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 172, 173

SGG), bleibt jedoch in der Sache ohne Erfolg.

Der Senat weist die Beschwerde aus den GrÃ¼nden des angefochtenen Beschlusses des SG zurÃ¼ck und nimmt zur Vermeidung unnÃ¶tiger Wiederholungen gemÃ¤Ã□ Â§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG hierauf Bezug, zumal sich das Beschwerdevorbringen der Bf. im Wesentlichen in einer Wiederholung ihres erstinstanzlichen Vortrags erschÃ¶pft. Es sind daher nur folgende ergÃ¤nzende Bemerkungen veranlasst:

1. Zum Anordnungsanspruch

Nach Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB V erhalten Versicherte Krankengeld ohne zeitliche Begrenzung, fÃ¼r den Fall der AU â□□wegen derselben Krankheitâ□□ jedoch fÃ¼r lÃ¤ngstens 78 Wochen innerhalb von je drei Jahren, gerechnet vom Tage des Beginns der AU an. Tritt wÃ¤hrend der AU eine weitere Krankheit hinzu, wird die Leistungsdauer nach Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB V nicht verlÃ¤ngert.

Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 21.06.2011 â□□ B 1 KR 15/10 R, Rn. 17 ff.; Urteil vom 08.11.2005 â□□ B 1 KR 27/04 R, Rn. 19 ff.; beide juris), die auch das SG seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, stellt Â§ 48 Abs. 1

Satz 2 SGB V die â□□hinzutretende Krankheitâ□□ bezÃ¼glich der Rechtsfolge der Leistungsbegrenzung dem Fall â□□derselben Krankheitâ□□ rechtlich gleich. Das Hinzutreten einer weiteren Krankheit zu einer fortbestehenden und fortlaufend AU verursachenden Erkrankung fÃ¼hrt danach weder zur Entstehung eines neuen Krankengeldanspruchs noch bewirkt es die VerlÃ¤ngerung der schon in Ansehung der ersten Krankheit maÃ□geblichen (begrenzten) Leistungsdauer. Die Regelungen des Â§ 48 Abs. 1 SGB V wollen auf diese Weise sicherstellen, dass die gesetzliche HÃ¶chstbezugsdauer bei AU sowohl bei identischen Krankheiten als auch bei bestimmten unterschiedlichen und wechselnden Krankheitsbildern nicht Ã¼berschritten wird (BSG, Urteil vom 21.06.2011, a.a.O., Rn. 17; Urteil vom 08.11.2005, a.a.O., Rn. 19; jeweils m.w.N.).

Ein â□□Hinzutreten wÃ¤hrend der ArbeitsunfÃ¤higkeitâ□□ i.S.v. Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB V liegt unter BerÃ¼cksichtigung von Wortlaut, Systematik sowie nach Sinn und Zweck der Regelung auch dann vor, wenn zeitgleich mit dem Vorliegen oder Wiedervorliegen einer zur AU fÃ¼hrenden ersten Erkrankung unabhÃ¤ngig von dieser Krankheit zugleich eine weitere Krankheit die AU des Versicherten bedingt. Es reicht insoweit aus, dass die Krankheiten zumindest an einem Tag zeitgleich nebeneinander bestanden haben (BSG, Urteil vom 21.06.2011, a.a.O., Rn. 18; Urteil vom 08.11.2005, a.a.O., Rn. 16; jeweils m.w.N.).

SchlieÃ□lich fordert Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB V fÃ¼r eine â□□hinzugetreteneâ□□ Krankheit, dass sie bereits â□□wÃ¤hrendâ□□ des Bestehens â□□der AUâ□□ infolge der ersten Krankheit aufgetreten ist. Wegen dieser vom Wortlaut der Vorschrift gezogenen Grenze hat das BSG in Ã□bereinstimmung mit dem Schrifttum schon bisher betont, dass eine Krankheit nicht mehr hinzutritt, sondern in ihren Rechtsfolgen eigenstÃ¤ndig zu beurteilen ist, wenn sie erst am Tage nach Beendigung der bisherigen AU oder noch spÃ¤ter auftritt (BSG, Urteil vom 21.06.2011, a.a.O., Rn. 19; Urteil vom 08.11.2005, a.a.O., Rn. 23; jeweils m.w.N.). Ob die hinzugetretene Krankheit fÃ¼r sich betrachtet ebenfalls AU verursacht, ist nicht erforderlich; auch wenn dies der Fall ist, treten die Folgen des Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB V ein (Pfeiffer, in: jurisPK-SGB V, 4. Aufl., Â§ 48 SGB V [Stand: 20.07.2022], Rn. 20, m.w.N.).

Nach diesen GrundsÃ¤tzen ist die psychische/psychosomatische Erkrankung (Diagnosen F33.1 und F43.1) eine zu den orthopÃ¤dischen Erkrankungen der Bf. â□□hinzugetretene Krankheitâ□□. Denn die Verordnung (mit den Diagnosen F33.1 und F43.1) fÃ¼r die stationÃ¤re Behandlung der Bf. in der Fachklinik fÃ¼r Psychosomatische Medizin und Psychotherapie des C ist von der Medizinischen Klinik und Poliklinik der UniversitÃ¤t A am 23.04.2021 und damit innerhalb des Krankengeldbezugs bis zum 19.06.2021 ausgestellt worden. Auf die Frage, ob die AU der Bf. aufgrund der orthopÃ¤dischen Diagnosen am 21.06.2021 (und damit nach Bezug der HÃ¶chstbezugsdauer des Krankengeldes) beendet war (so die Bescheinigung der Praxis B/N vom 12.11.2021) oder die Bf. am Vortrag der stationÃ¤ren Aufnahme im C am 28.07.2021 arbeitsfÃ¤hig gewesen ist (so das Schreiben des C vom 26.04.2023), kommt es mithin Ã¼berhaupt nicht an. Nur ergÃ¤nzend sei bemerkt, dass der Senat die dahingehende Bewertung des SG ausdrÃ¼cklich teilt und ebenfalls erhebliche Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit

dieser Unterlagen hat. Denn zum einen ist nicht plausibel, warum die Bescheinigung der Praxis B/N vom 12.11.2021 erst im Zuge der WiderspruchsbegrÃ¼ndung im September 2022 und damit rund 10 Monate spÃ¤ter der Bg. vorgelegt wurde. Zum anderen enthÃ¤lt das Schreiben des C vom 26.04.2023 keinerlei BegrÃ¼ndung fÃ¼r die Korrektur des Befundberichts vom 13.04.2023, wonach die Bf. arbeitsfÃ¤hig angereist sein soll.

2. Zum Anordnungsgrund

Neben dem fehlenden Anordnungsanspruch ist auch ein Anordnungsgrund nicht zu erkennen. Auch insoweit schlieÃt sich der Senat der hierzu vom SG gegebenen BegrÃ¼ndung an (Â§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG). Eine Ausnahme, von dem Grundsatz, dass Leistungen fÃ¼r zurÃ¼ckliegende ZeitrÃ¤ume nur im Falle des Nachholbedarfs, d.h. dann im Wege der einstweiligen Anordnung zu gewÃ¤hren sind, wenn die NichtgewÃ¤hrung in der Vergangenheit in die Gegenwart fortwirkt und eine gegenwÃ¤rtige Notlage bewirkt (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 86b Rn. 35 m.w.N.), ist auch unter Zugrundelegung der Behauptung im Beschwerdeverfahren, wonach die Bf. im fraglichen Zeitraum auf die darlehensweise UnterstÃ¼tzung durch Freunde angewiesen gewesen sein will, nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer analogen Anwendung des Â§ 193 SGG.

Dieser Beschluss ist gemÃ¤Ã Â§ 177 SGG unanfechtbar und beendet das vorlÃ¤ufige Rechtsschutzverfahren.

Â

Erstellt am: 02.11.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024